



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

78. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. August 2024

Nummer 22

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20301	23.07.2024	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen.	450
20301	23.07.2024	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen.	463
301	19.07.2024	Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung in Hinterlegungssachen	475
701	25.07.2024	Dritte Verordnung zur Änderung der Repräsentative Tarifverträge Verordnung.	477
822	04.07.2024	Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	482

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

20301

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für die
Laufbahn des gehobenen Forstdienstes
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 23. Juli 2024

Auf Grund des § 10 Nummer 1, 2 und 4 bis 11 des Forstdienstausbildungsgesetzes NRW vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 257), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. September 2008 (GV. NRW. S. 579) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. September 1996 (GV. NRW. S. 401), die zuletzt durch Verordnung vom 25. August 2014 (GV. NRW. S. 476) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn der Ämtergruppe des ersten
Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 im
Forstdienst des Landes Nordrhein-Westfalen
(Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
Forstdienst 2.1 – VAP FD 2.1)“**

2. In § 1 wird die Angabe „des gehobenen Forstdienstes im Lande“ durch die Angabe „der Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 im Forstdienst des Landes“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist bis spätestens zwei Monate vor dem jeweiligen Einstellungstermin elektronisch über das Online-Bewerbungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen an die Einstellungsbehörde zu richten.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Antrag sind unter Angabe des ständigen Wohnsitzes (Postanschrift) und der elektronischen Zugangsadresse beizufügen:

1. ein Anschreiben,
2. ein Lebenslauf mit Lichtbild,
3. eine Kopie des Zeugnisses über die Allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife,
4. ein Nachweis über die Ableistung des forstlichen Praktikums,
5. eine Kopie des Zeugnisses über die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung eines für die Laufbahn geforderten Studiengangs gemäß § 2 Absatz 2 des Forstdienstausbildungsgesetzes NRW vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 257) in der jeweils geltenden Fassung,
6. ein Nachweis über die erfolgreich abgelegte Prüfung zur Erlangung des ersten Jagdscheines nach dem Bundesjagdgesetz,
7. eine Kopie des Führerscheins der Klasse B (PKW) und
8. Nachweise über etwaige berufliche Tätigkeiten.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vor der Einstellung sind der Einstellungsbehörde auf Anforderung schriftlich oder in elektronischer Form vorzulegen:

1. amtlich beglaubigte Kopien der Personensurkunden (Geburtsurkunde oder Geburtschein, von Verheirateten auch Heiratsurkunde, bei in eingetragener Partnerschaft Lebenden auch die Lebenspartnerschaftsurkunde und gegebenenfalls Geburtsurkunden oder Geburtscheine der Kinder),
2. Originale oder amtlich beglaubigte Kopien der in § 2 Absatz 2 genannten Zeugnisse,
3. Nachweis der Forstdiensttauglichkeit über eine entsprechende Tauglichkeitsuntersuchung durch den Betriebsarzt der Einstellungsbehörde,
4. ein aktueller Auszug aus dem Bundeszentralregister der Belegart 0, beziehungsweise bei europäischen Staatsbürgerinnen oder Staatsbürgern ein europäisches Führungszeugnis gemäß § 30b des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist, der Meldebehörde,
5. ein aktuelles Passbild in digitaler Form,
6. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob gerichtliche Vorstrafen vorliegen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist sowie
7. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob sie oder er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.“

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Aus der Einstellung in den Vorbereitungsdienst kann kein Anspruch auf eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst hergeleitet werden.“

5. In § 3a Absatz 2 wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 4a“ ersetzt.

6. In § 3b Absatz 1 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

7. § 3c wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer wiederholten Bewerbung wird ein jährlicher Wartezeitbonus von 0,2 auf die nach Absatz 1 ermittelte Qualifikationsnote gewährt.“

- b) Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) für Bewerberinnen und Bewerber, die schwerbehindert sind oder Schwerbehinderten im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, gleichgestellt sind,“

8. In § 3d Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Einstellungsbehörde“ die Angabe „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.

9. Dem § 4 wird folgender § 4 vorangestellt:

„§ 4

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert einschließlich Erholungsurlaub drei Jahre. Auf den Vorbereitungsdienst werden Studienzeiten, die zum Erwerb der Vorbildungsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 2 des Forstdienstausbildungsgesetzes NRW geführt haben, mit der Dauer von 24 Monaten angerechnet.

(2) Die Ausbildung erfolgt in Vollzeit. § 64 Absatz 2 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 14 Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung wird nicht angewendet.“

10. Der bisherige § 4 wird § 4a und die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Ausbildungsbehörde bestimmt eine persönlich und fachlich besonders geeignete Person, welche die Befähigung für eine Laufbahn in der Laufbahngruppe 2 im Forstdienst besitzt, zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter, die oder der die Anwärterinnen und Anwärter betreut und deren Ausbildung überwacht.

(3) Ausbildungsstellen sind die Regionalforstämter des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen.

Die Ausbildungsbehörde weist die Anwärterin oder den Anwärter einer Ausbildungsstelle zu. Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsstelle ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung nach dem Rahmenausbildungsplan (Anlage 1) verantwortlich. Sie oder er benachrichtigt die Ausbildungsleiterin oder den Ausbildungsleiter über den Stand der Ausbildung und benachrichtigt unverzüglich, wenn in der Ausbildung erhebliche Schwierigkeiten auftreten.“

11. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Ausbildungsinhalte und die Dauer der Ausbildungsabschnitte ergeben sich aus dem Rahmenausbildungsplan (Anlage 1).“

12. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Am Ende der Ausbildungsabschnitte ist von der jeweiligen Ausbildungsstelle eine Beurteilung nach dem Muster der Anlage 2 zu erstellen und der Anwärterin oder dem Anwärter in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und zu besprechen. Die Beurteilung muss mit einer der in § 16 Absatz 1 genannten Noten und Punktzahlen abschließen. Soweit die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsstelle die Beurteilung nicht selbst abgibt, versieht sie oder er diese mit ihrer oder seiner Stellungnahme. Die mit dem Sichtvermerk der Anwärterin oder des Anwärters versehene Beurteilung ist der Ausbildungsbehörde vorzulegen und zu den Ausbildungsakten zu nehmen.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Am Ende der Ausbildung ermittelt die Ausbildungsbehörde aus den Beurteilungen für die einzelnen Ausbildungsabschnitte eine Ausbildungsnote nach dem Muster der Anlage 3, die in das Prüfungsergebnis einfließt. Die Ausbildungsnote ist mit einer der in § 16 Absatz 1 festgesetzten Noten und Punktzahlen abzuschließen und der Anwärterin oder dem Anwärter schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.“

13. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Anwärterin oder der Anwärter hat im Ausbildungsabschnitt I insgesamt vier Ausbildungsberichte zu erstellen.“

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Berichte sind quartalsweise der Ausbilderin oder dem Ausbilder vorzulegen.“

c) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Berichte sind vierteljährlich über die Ausbildungsstelle der Ausbildungsbehörde elektronisch vorzulegen.“

14. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs geeigneten Personen. Er setzt sich zusammen aus:

1. einer Person mit der Befähigung für eine im Forstdienst geforderte Laufbahn der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 als Vorsitzende oder Vorsitzender und

2. fünf weiteren Mitgliedern mit der Befähigung für eine im Forstdienst geforderte Laufbahn der Laufbahngruppe 2.

Bei Bedarf können zwei der unter Satz 1 Nummer 2 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses durch geeignete Personen mit der Befähigung für eine Laufbahngruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes ersetzt werden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreterinnen und Vertreter werden auf die Dauer von drei Jahren bestellt, die Wiederbestellung ist zulässig. Für einzelne Prüfungsteile kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere geeignete Fachprüferinnen oder Fachprüfer bestellen. Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.

(2) Der Prüfungsausschuss wird beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen gebildet. Er führt das kleine Landessiegel. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte und bestimmt die Prüfungstermine. Zur Durchführung der Prüfung im Wald und der mündlichen Prüfung bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für jedes Prüfungsgebiet die Prüferinnen oder Prüfer. Sie oder er leitet die mündliche Prüfung und hat hierbei auf die Einhaltung gleicher Bewertungsmaßstäbe in den Prüfungsgebieten hinzuwirken.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Fachprüferinnen oder Fachprüfer sind bei ihren Prüfungsentscheidungen an Weisungen nicht gebunden. Alle von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung beauftragten Personen sind zur Verschwiegenheit in allen die Prüfung betreffenden Angelegenheiten besonders verpflichtet.“

15. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreterinnen oder Vertreter der Einstellungs-, Ausbildungs- und Aufsichtsbehörde können bei der Prüfung im Wald und der mündlichen Prüfung als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weiteren Personen, bei denen ein dienstliches Interesse besteht, die Anwesenheit gestatten.“

16. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „umfaßt“ durch die Angabe „umfasst“ ersetzt.

b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Waldbau, Waldökologie, Forstplanung, Forstschutz, Wildbewirtschaftung,“

c) In Nummer 4 wird das Komma durch die Angabe „und“ ersetzt.

d) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Allgemeine und fachbezogene Verwaltungsgrundlagen einschließlich Finanzmanagement, Haushaltswesen, Förderung, Qualitäts-, Arbeitssicherheits- und Umweltmanagement.“

17. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „daß“ durch die Angabe „dass“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Nr.“ durch die Angabe „Nummer“ ersetzt.

18. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Aufsichtsperson“ die Angabe „handschriftlich oder elektronisch“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Aufsichtsperson vermerkt auf jeder Arbeit handschriftlich oder elektronisch den Zeitpunkt der Abgabe und die Kennzahl der Anwärterin oder des Anwärters. Es ist eine Sitzordnung mit Angabe der Kennzahlen und eine Niederschrift anzufertigen. Die abgegebenen Arbeiten, die Sitzordnung und die Niederschrift hat die Aufsichtsperson in einem Umschlag zu verschließen und diesen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person zuzustellen. Werden die Prüfungsarbeiten digital angefertigt, so hat die Aufsichtsperson die eingereichten Prüfungsarbeiten, die Sitzordnung und die Niederschrift dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person kennwortgeschützt zuzustellen. Die Liste der Kennzahlen ist bis zum Abschluss der Bewertung der schriftlichen Arbeiten bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm bestimmten Person unter Verschluss zu halten.“

19. § 13 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind vor der Prüfung im Wald und der mündlichen Prüfung nacheinander von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, von denen eine Person durch Fachprüferinnen oder Fachprüfer ersetzt werden kann (§ 8 Absatz 1), mit einer der in § 16 Absatz 1 genannten Noten und Punktzahlen zu bewerten. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt für die einzelnen Prüfungsarbeiten die Erst- und die Zweitprüferinnen oder -prüfer sowie den Termin der Vorlage der Bewertungen.

(2) Weichen die Bewertungen voneinander ab, so entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; schließt sie oder er sich keiner der Bewertungen an, so entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Die von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses getroffene, übereinstimmende Bewertung, die Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und die Bewertung durch Entscheidung des Prüfungsausschusses dürfen nicht mehr geändert werden. Erst nach Bewertung sämtlicher Arbeiten ist die Anonymität (§ 12 Absatz 4) aufzuheben.“

20. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Walde“ durch die Angabe „Wald“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Walde“ durch die Angabe „Wald“ ersetzt.

c) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Prüfung im Wald wird in einem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Forstamt abgehalten und kann auch in einem geeigneten privaten oder kommunalen Forstbetrieb in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden. Die Aufgaben werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgewählt.

(3) Der Anwärterin oder dem Anwärter werden bis zu acht Aufgaben aus den in § 10 Nummer 1 bis 3 genannten Prüfungsgebieten mündlich oder schriftlich gestellt, die innerhalb der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Zeit von jeweils mindestens zehn Minuten zu lösen sind.“

d) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Walde“ durch die Angabe „Wald“ ersetzt.

21. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „daß“ durch die Angabe „dass“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 bis 4 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Die mündliche Prüfung umfasst die in § 10 genannten Prüfungsgebiete. Die Prüfung im Wald und die mündliche Prüfung finden nach der schriftlichen Prüfung statt und werden an zwei aufeinander folgenden Tagen durchgeführt. Die Reihenfolge kann zweckmäßig gewählt werden.

(3) Die Prüfungszeit in den Prüfungsgebieten eins bis vier beträgt 10 Minuten je Prüfling. Im Prüfungsgebiet fünf beträgt die Prüfungszeit 15 Minuten je Prüfling. Die Anwärterinnen und Anwärter können einzeln oder in Gruppen bis zu drei Prüflingen mündlich geprüft werden.

(4) Die Prüfungsaufgaben werden von jeweils zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, an deren Stelle Fachprüferinnen oder Fachprüfer (§ 8 Absatz 1) treten können, gestellt. Die Prüfungsaufgaben werden von diesen mit einer der in § 16 Absatz 1 genannten Noten und Punktzahlen bewertet. Weichen die Bewertungen voneinander ab, so entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; schließt sie oder er sich keiner der Bewertungen an, so entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.

(5) Wurde das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, hat die Anwärterin oder der Anwärter die Laufbahnprüfung nicht bestanden. Ihr oder ihm ist das Ergebnis durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.“

22. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen dürfen nur wie folgt und unter Verwendung von vollen Punktzahlen bewertet werden:

1. eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung: 15 und 14 Punkte, Note „sehr gut“,
2. eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung: 13 bis 11 Punkte, Note „gut“,
3. eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung: 10 bis 8 Punkte, Note „befriedigend“,
4. eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht: 7 bis 5 Punkte, Note „ausreichend“,
5. eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten: 4 bis 2 Punkte, Note „mangelhaft“,
6. eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten: 1 und 0 Punkte, Note „ungenügend“.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Abschlußnote“ durch das Wort „Abschlussnote“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Prüfungsausschuß“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ und das Wort „Abschlußnote“ durch das Wort „Abschlussnote“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei der Feststellung der Abschlussnote werden die Leistungen in der schriftlichen Prüfung, die Leistungen in der Prüfung im Wald und in der mündlichen Prüfung mit je 30 Prozent berücksichtigt. Die Ausbildungsnote nach § 6 Absatz 3 wird mit 10 Prozent berücksichtigt.“

23. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „Holz“ die Angabe „Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „schriftlichen“ die Angabe „oder elektronischen“ eingefügt.

24. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „Walde“ durch die Angabe „Wald“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn die Anwärterin oder der Anwärter die Prüfung wegen Krankheit nicht ablegen kann oder abbrechen muss. Die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass ein amtsärztliches Zeugnis vorgelegt wird.“
25. In § 21 Satz 1 wird die Angabe „Prüfungsausschuß“ durch die Angabe „Prüfungsausschuss“ ersetzt.
26. In der Überschrift des Vierten Teils wird die Angabe „Schlußbestimmungen“ durch die Angabe „Schlussbestimmungen“ ersetzt.
27. Die Anlagen 1 bis 3 erhalten die aus den Anhängen 1 bis 3 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juli 2024

Die Ministerin für Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Silke G o r i ß e n

Anlage 1
(zu §4 Absatz 3 VAP FD 2.1)

Rahmenausbildungsplan für die Laufbahn des 1. Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 im Forstdienst (ehem. gehobener Forstdienst) bei Wald und Holz NRW

1 Ausbildungsabschnitte I: Forstbetriebsbezirke bzw. Lehr- und Versuchsreviere – Dauer 9 Monate

- 1.1 Die Forstinspektor-Anwärterinnen und Anwärter sind mit allen im Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen anfallenden Aufgaben in den drei Geschäftsfeldern Staatswald, Dienstleistung und Hoheit vertraut zu machen.

Die Anwärterinnen und Anwärter haben nach Weisung und unter Kontrolle der Ausbilderin oder des Ausbilders durch selbständige Mitarbeit das bisher erworbene Fachwissen in die Praxis umzusetzen und zu vertiefen. Die Durchführung von Einzelaufgaben insbesondere im Bereich der forstlichen Produktion und der forstlichen Nutzung sowie die dazugehörige Kalkulation ist schriftlich darzustellen.

Die Inhalte der Ausbildung im Ausbildungsforstamt werden ergänzt durch interne und externe Lehrgänge und Seminartage.

2 Ausbildungsabschnitt II: Regionalforstämter - Dauer 3 Monate

- 2.1 Die Forstinspektor-Anwärterinnen und Anwärter haben sich einen Überblick über die Aufgaben der Fachgebiete Hoheit und Zentrale Dienste sowie über die Innendiensttätigkeiten der Fachgebiete Staatswald und Dienstleistung zu verschaffen.

3 Ausbildungsinhalte

- 3.1 Einführung in die Verhältnisse des Ausbildungsforstamtes

- 3.2 Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben

- 3.3 Wahrnehmung von Dienstleistungsaufgaben

- 3.3.1 Betreuung von Privat- und Kommunalwald: Einführung in die Privatwaldbetreuung und die Direkte Förderung.

- 3.3.2 Förderrichtlinien

- 3.3.3 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

- 3.4 Forstbetrieb

- 3.4.1 Biologische Produktion

- 3.4.2 Ökologische Waldbewirtschaftung, Waldbaukonzept und Wiederbewaldungskonzept NRW

- 3.4.3 Forstnutzung, Holzmarkt, Holzauhaltung- und -verwendung, Holzverkauf, Forstnebenerzeugnisse

- 3.4.4 Wegebau mit Schwerpunkt Wegeunterhaltung und -instandsetzung

- 3.4.5 Waldarbeit

- 3.4.6 Wald- und Forstschutz
- 3.4.7 Forsttechnik, Maschinen und Geräte
- 3.4.8 Liegenschaftsmanagement
- 3.4.9 Jagd, Jagdorganisation und Jagdmanagement, Wildbrethygiene und -versorgung
- 3.4.10 Naturschutz und Landschaftspflege (Biotopschutz und -gestaltung)
- 3.4.11 Waldbewertung und Steuern
- 3.5 Holzwirtschaft, erneuerbare Energien in der Forstwirtschaft, stoffliche und energetische Nutzung von Holz
- 3.6 Grundlagenerhebung zur Forsteinrichtung
 - 3.6.1 Forstliche Innenvermessung
 - 3.6.2 Vorratsschätzung stehender Bestände
 - 3.6.3 Standorts- und Bestandesbeschreibungen, mittelfristige Planungen
 - 3.6.4 Aufbau eines Betriebsplanes und Betriebsgutachtens
- 3.7 Finanzmanagement, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Doppelte Buchführung, Kosten- und Leistungsrechnung, Zielvereinbarung, Controlling und Risikomanagement.
- 3.8 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
- 3.9 Produktentwicklung / Neue Geschäftsfelder
- 3.10 Allgemeine Verwaltungsorganisation
- 3.11 Instrumente und Elemente von Steuerungsmodellen in der Verwaltung, insbesondere Qualitäts-, Umwelt- und Arbeitssicherheitsmanagementsystem (QUAM- System)
- 3.12 Verwaltungs- und Personalaufgaben
- 3.13 Tarifwesen im Staats-, Körperschafts- und Privatwald, Arbeitsrecht
- 3.14 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- 3.15 Raumplanung

4 Hospitationen

Hospitationen bei verschiedenen Behörden, Einrichtungen und Betrieben des Clusters Forst- und Holzwirtschaft und der Umweltverwaltung innerhalb des Landes NRW als freiwillige / optionale Wahlstationen.

5 Lehrgänge

- 5.1 Forsteinrichtungslehrgang (14-tägig) im Frühjahr (April/Mai)
- 5.2 Vier einwöchige Verwaltungslehrgänge zeitlich verteilt über den Ausbildungsabschnitt II. Forstamt mit ergänzenden Seminartagen (8-12)
Lehrgangsinhalte:
 - Verwaltungsaufbau in NRW
 - Allgemeine und fachbezogene Rechtsgrundlagen
 - Allgemeine und fachbezogene Verwaltungsgrundlagen
 - Vorstellung und Aufgaben des FB III Privat- und Körperschaftswald

- Einführung in die Privatwaldbetreuung
- Einführung in die Direkte Förderung
- Forstliche Förderung in NRW inkl. Vorstellung der aktuellen Förderrichtlinien
- Qualitäts-, Arbeitssicherheits- und Umweltmanagement bei Wald und Holz NRW (QUAM)
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS)
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM)
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Vorstellung der Aufgaben des FB IV Hoheit und der wesentlichen Prozesse im GF Hoheit
- Naturschutzgrundlagen
- Arten-, Biotop- und Lebensraumtypenschutz
- Forstliches Vermehrungsgut
- Waldbrandbekämpfung und Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden, Zusammenarbeit mit Feuerwehr und Katastrophenschutz
- Aufgaben und Eckdaten des FB II und GF Landeseigener Forstbetrieb / Staatswald
- Einführung in die Holzbuchführung
- Holzvermarktung, Holzpreise
- Waldarbeitereinsatz und Tarifrecht
- Unternehmereinsatz im Staatswald
- Forsttechnik mit Praxistag Forstgeräte und Technik, hochmechanisierte Holzernte und -bringung
- Wegebau mit Wegeinstandsetzung, Wegeunterhaltung einschließlich Förderung von Wegebau im Privatwald

5.3 Kommunikation und Konfliktmanagement (3 bis 4 Tage)

5.3.1 Rhetorik unter Stressbedingungen

5.3.2 Optimale mentale Prüfungsvorbereitung

6 Laufbahnprüfung im Juni (Klausuren) und im September (Waldprüfung und mündliche Prüfungen).

Erläuterungen zur Beurteilung

Beurteilungsmaßstab

Bezugsmaßstab für die Beurteilung sind die Anforderungen, die in dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt zu stellen sind. Diese Anforderungen sollten konstant gehalten werden und sich nicht an den Leistungen einer bestimmten Ausbildungsgruppe oder eines Jahrgangs orientieren.

Aufbau und Handhabung des Beurteilungsbogens

Um die Einheitlichkeit, Objektivität und Vergleichbarkeit der Beurteilungen zu gewährleisten, werden 12 Leistungs- und Verhaltensmerkmale vorgegeben, deren Reihenfolge innerhalb des Beurteilungsbogens keine Aussage über die Wichtigkeit dieser Merkmale angibt.

Jedem Merkmal ist eine kurze Definition beigelegt, die den Bedeutungsinhalt näher umreißen soll.

Die Merkmale sind jeweils auf einer Beurteilungsskala einzustufen, die 16 Stufen (15-0) umfasst.

Diese 16 Stufen bezeichnen die Abweichung der beobachteten Leistung von der Anforderung.

Die Verwendung einer Zahlenskala erfolgt vor allem aus drei Gründen:

1. Das Ankreuzen eines Zahlenwertes ist erheblich weniger zeitraubend als das freie Formulieren;
2. Zahlenwerte sind wesentlich besser zu vergleichen als verbale Formulierungen ;
3. die Zahlenskala ist dem jetzigen Punktsystem der Laufbahnprüfungen am besten angepasst bzw. am leichtesten in das Notensystem der Laufbahnprüfung zu transformieren.

Im einzelnen bedeuten die 16 Stufen des Skala :

15	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = sehr gut (1 , 1-)
14	
13	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
12	= gut (2+, 2 , 2-)
11	
10	eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung
9	= befriedigend (3+, 3 , 3-)
8	
7	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Großen und Ganzen den Anforderungen noch entspricht
6	= ausreichend (4+, 4 , 4-)
5	
4	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten
3	= mangelhaft (5+, 5 , 5-)
2	
1	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten
0	= ungenügend (6+, 6)

Es ist jeweils der Ausprägungsgrad der Leistung oder des Verhaltens anzugeben, der während der Ausbildung tatsächlich erkennbar war bzw. beobachtet werden konnte. Vermutungen über möglicherweise vorhandene Leistungen sollten unberücksichtigt bleiben.

Beispiel: Eine bestimmte Leistung einer oder eines zu Beurteilenden (z.B. Arbeitstempo) sei im Vergleich zu den Anforderungen, die an die Auszubildenden zu stellen sind, eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung, in diesem Fall wäre die 8, 9 oder 10 anzukreuzen.

Es ist unbedingt erforderlich, dass sämtliche Merkmale beurteilt werden.

Um eine gute und gerechte Differenzierung der Beurteilung zu garantieren, ist es außerordentlich wichtig, dass die volle Breite der Skala ausgenutzt wird, d.h., dass nicht nur im Mittelbereich der Skala (gut, befriedigend, ausreichend), sondern auch auf den Extremen (sehr gut, mangelhaft und ungenügend) Einstufungen vorgenommen werden, wenn eine Leistung bzw. Fähigkeit tatsächlich über oder unter den Anforderungen liegt.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass bei der Beurteilung kein Merkmal ausgelassen wird.

Falls es der Beurteilerin oder dem Beurteiler notwendig erscheint, über das Ankreuzen der Skalenpunkte hinaus Informationen über die Auszubildende oder den Auszubildenden weiterzugeben (z.B. Angabe von Gründen für besonders gute oder schlechte Leistungen), so kann dies unter "Besonderheiten" geschehen.

Beurteilungsgespräch

Eine Beurteilung erfüllt nur dann vollständig ihren Zweck, wenn mit der oder dem Beurteilten ein Beurteilungsgespräch geführt und die Beurteilung der oder dem Auszubildenden in allen Punkten eröffnet wird.

Nur dann kann die oder der Auszubildende die eigenen Leistungen kritisch einschätzen und gegebenenfalls ihr oder sein Verhalten ändern bzw. sich um Verbesserung der Leistung bemühen.

Produkt aus	Beurteilung (VAP FD 2.1)
Skalenwert	Stufe

I. Fachkenntnisse

1. Umfang der Fachkenntnisse
Umfang und Differenziertheit der in diesem Ausbildungsabschnitt bisher erworbenen Kenntnisse, soweit sie erwartet werden können.
2. Anwendung der Fachkenntnisse
Grad der Sicherheit und Exaktheit mit der erworbenes Wissen in der Praxis angewandt wird.

II. Interesse und Motivation

3. Einsatzbereitschaft
Grad der Bereitschaft, sich unabhängig von der Art der Aufgabe in diesem Ausbildungsabschnitt für deren Erledigung einzusetzen.

III. Allgemeine Leistungsfähigkeit

4. Auffassung
Fähigkeit, das Wesentliche von Situationen und Sachverhalten schnell und exakt zu erfassen.
5. Denk- und Urteilsfähigkeit
Fähigkeit, Einzelheiten und Zusammenhänge eines Sachverhaltes eigenständig, sachlich und folgerichtig zu durchdenken und nach kritischer Überprüfung zu einem sachgerechten Urteil zu kommen.
6. Lernfähigkeit
Fähigkeit, die angebotenen Lehrstoffe aufzunehmen und zu verarbeiten (Einarbeitung in das Sachgebiet).
7. Ausdrucksfähigkeit mündlich
8. Ausdrucksfähigkeit schriftlich
Fähigkeit, sich präzise, verständlich, flüssig und treffend auszudrücken.

IV. Arbeitsverhalten

9. Arbeitssorgfalt
Fähigkeit, die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und gründlich sowie termingerecht zu erledigen (Fehler, die auf fehlenden Fachkenntnissen, falschen Schlussfolgerungen etc. beruhen, sind hier nicht zu bewerten).
10. Umsicht
Fähigkeit, Aufgaben vorausschauend und umsichtig zu erfüllen und sinnvoll zu organisieren.
11. Arbeitstempo
Fähigkeit, in angemessener Zeit Aufgaben zu erledigen.

V. Sozialverhalten

12. Verhalten im sozialen Kontakt
Fähigkeit und Bereitschaft, sich im Umgang mit anderen kooperativ und angemessen zu verhalten.

Gesamtbeurteilung (VAP FD 2.2)	Tabelle zur Umrechnung	
	Durchschnitts- einstufung	Gesamtnote

- | | |
|---|---|
| <p>1. Durchschnittseinstufung
(Punktwerte sind bis zur zweiten Dezimal-
stelle zu errechnen; es ist weder auf- noch abzurunden).</p> | <p>15,00 - 14,00 sehr gut
13,99 - 11,00 gut
10,99 - 8,00 befriedigend
7,99 - 5,00 ausreichend
4,99 - 2,00 mangelhaft
1,99 - 0,00 ungenügend</p> |
| <p>2. Note = _____
(Die Note wird nach der ermittelten Durchschnittseinstufung
aus nebenstehender Tabelle abgelesen).</p> | |

Besonderheiten:

Ein Beurteilungsgespräch hat stattgefunden.

DatumUnterschrift der Ausbilderin oder des Ausbilders

Von der Beurteilung habe ich Kenntnis genommen.

DatumUnterschrift der oder des Beurteilten

Sichtvermerk der Dezernentin oder des Dezernenten/ der Amtsleiterin oder des Amtsleiters usw.	Sichtvermerk der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters

20301

**Zweite Verordnung zur Änderung der
Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn des höheren Forstdienstes
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 23. Juli 2024

Auf Grund des § 10 Nummer 1, 2 und 5 bis 11 des Forstdienstausbildungsgesetzes NRW vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 257), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. September 2008 (GV. NRW. S. 579) geändert worden ist, und des § 25 Absatz 2 Satz 2 der Laufbahnverordnung vom 21. Juni 2016 (GV. NRW. S. 461), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Mai 2022 (GV. NRW. S. 714) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. September 1996 (GV. NRW. S. 388), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. November 2012 (GV. NRW. S. 553) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn der Ämtergruppe
des zweiten Einstiegsamtes der
Laufbahngruppe 2 im Forstdienst
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
Forstdienst 2.2 – VAP FD 2.2)“**

2. In § 1 wird die Angabe „des höheren Forstdienstes im Lande“ durch die Angabe „der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 im Forstdienst des Landes“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Antrag auf Einstellung

(1) Der Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist spätestens zwei Monate vor dem jeweiligen Einstellungstermin elektronisch über das Online-Bewerbungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen an den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (Einstellungsbehörde) zu richten.

(2) Dem Antrag sind unter Angabe des ständigen Wohnsitzes (Postanschrift) und der elektronischen Zugangsadresse beizufügen:

1. ein Anschreiben,
2. ein Lebenslauf mit Lichtbild,
3. eine Kopie des Zeugnisses über den Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder Fachhochschulreife,
4. Kopien der Zeugnisse über die Hochschulprüfungen eines § 2 Absatz 3 Forstdienstausbildungsgesetz NRW vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 257) in der jeweils geltenden Fassung entsprechenden Studiengangs,
5. Kopien von Nachweisen, die geeignet sind, den erfolgreichen Abschluss des Studiums in den forstlichen Kernfächern (§ 2 Absatz 3 und 4 Forstdienstausbildungsgesetz NRW) zu belegen, soweit dies nicht aus den unter Nummer 4 genannten Zeugnissen hervorgeht,
6. Kopie des Nachweises über die erfolgreich abgelegte Prüfung zur Erlangung des ersten Jagdscheins nach dem Bundesjagdgesetz,
7. eine Kopie des Führerscheins der Klasse B (PKW),

8. eine Kopie des Nachweises über die Ableistung des forstlichen Praktikums sowie
 9. Kopien der Nachweise über etwaige berufliche Tätigkeiten.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vor der Einstellung sind der Einstellungsbehörde auf Anforderung schriftlich oder in elektronischer Form vorzulegen:

1. amtlich beglaubigte Kopien der Personensurkunden (Geburtsurkunde oder Geburtsschein, gegebenenfalls die Heiratsurkunde, die Lebenspartnerschaftsurkunde und Geburtsscheine oder -urkunden der Kinder),
2. Originale oder amtlich beglaubigte Kopien der in § 2 Absatz 2 genannten Zeugnisse und Urkunden,
3. Nachweis der Forstdiensttauglichkeit über eine entsprechende Tauglichkeitsuntersuchung beim Betriebsarzt der Einstellungsbehörde,
4. ein aktueller Auszug aus dem Bundeszentralregister der Belegart 0, beziehungsweise bei europäischen Staatsbürgerinnen oder Staatsbürgern ein europäisches Führungszeugnis gemäß § 30 b des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist, der zuständigen Meldebehörde,
5. ein aktuelles Passbild in digitaler Form,
6. eine persönliche schriftliche Erklärung, ob gerichtliche Vorstrafen vorliegen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist und
7. eine persönliche schriftliche Erklärung, ob die sich bewerbende Person in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.“

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Aus der Einstellung in den Vorbereitungsdienst kann kein Anspruch auf eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst hergeleitet werden.“

5. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Höchstzahl aller Ausbildungsplätze entspricht der Anzahl der auszubildenden Außenstellen der Einstellungsbehörde.“

6. In § 5 Absatz 1 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „gleicher“ durch die Angabe „der Ermittlung der“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Vergabe der Ausbildungsplätze nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 des Forstdienstausbildungsgesetzes NRW ist Wartezeit die Zeit, die seit dem Einstellungstermin verstrichen ist, zu dem die Bewerberin oder der Bewerber wegen fehlender Ausbildungsplätze erstmalig nicht in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden ist. Es wird die Wartezeit seit der ersten Bewerbung berücksichtigt, wenn sich die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb der Bewerbungsfrist nach § 2 Absatz 1 zu jedem Einstellungstermin im Land Nordrhein-Westfalen um Zulassung beworben hat (ununterbrochene Bewerbung). Bei einer wiederholten Bewerbung wird ein jährlicher Wartezeitbonus von 0,2 auf die nach Absatz 1 ermittelte Qualifikationsnote gewährt.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.
- bb) Satz 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) für Bewerberinnen oder Bewerber, die schwerbehindert sind oder schwerbehinderten Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, gleichgestellt sind.“
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „Einstellungsbehörde“ die Angabe „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Ausbildungsbehörde bestimmt eine geeignete Person mit der Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 im Forstdienst zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter, die oder der die Forstreferendarinnen und Forstreferendare betreut und deren Ausbildung überwacht.“
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Ausbildungsstellen sind die Regionalforstämter des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen.“
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „daß“ durch die Angabe „dass“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird der Punkt am Ende durch die Angabe „(Anlage 1).“ ersetzt.
11. In § 10 Satz 1 wird die Angabe „daß“ durch die Angabe „dass“ ersetzt.
12. § 11 Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:
- „(2) Am Ende der Ausbildung ermittelt die Ausbildungsbehörde die Ausbildungsnote. Dazu wird aus den Punktzahlen der Beurteilungen der Ausbildungsabschnitte das arithmetische Mittel gebildet und einer Ausbildungsnote zugeordnet (Anlage 3). Diese ist der Forstreferendarin oder dem Forstreferendar schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Die Ausbildungsnote fließt in das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung gemäß § 14 ein.
- (3) Die Beurteilung muss mit einer der nachfolgenden Noten und Punktzahlen abschließen:
- eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung: 15 und 14 Punkte, Note „sehr gut“,
 - eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung: 13 bis 11 Punkte, Note „gut“,
 - eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung: 10 bis 8 Punkte, Note „befriedigend“,
 - eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht: 7 bis 5 Punkte, Note „ausreichend“,
 - eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten: 4 bis 2 Punkte, Note „mangelhaft“,
 - eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass Mängel in absehbarer Zeit
- nicht behoben werden könnten: 1 und 0 Punkte, Note „ungenügend“.“
13. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Ausbildungsstelle“ die Angabe „vier“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird nach der Angabe „Ausbildungsbehörde“ die Angabe „elektronisch“ eingefügt.
14. § 13 wird wie folgt gefasst:
- „§ 13
Zweck der Prüfung**
- In der Großen Forstlichen Staatsprüfung hat die Forstreferendarin oder der Forstreferendar nachzuweisen, dass sie oder er die auf der Hochschule erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse anzuwenden versteht, mit den Aufgaben der Laufbahn und mit den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften vertraut ist und auch über wirtschaftliches Denken und Führungkenntnisse soweit verfügt, wie es die Aufgaben in der Forstverwaltung erfordern.“
15. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Für die Einzelheiten der Prüfung, insbesondere die Prüfungsgebiete und Prüfungsleistungen, den Prüfungsausschuss, das Prüfungsverfahren und die Bewertung gelten die Vorschriften der niedersächsischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste vom 25. September 2012 (Nds. GVBl, S. 374) in der jeweils geltenden Fassung, soweit sich diese auf die Laufbahnprüfung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 im Forstdienst beziehen. Davon abweichend entscheidet die Ausbildungsbehörde über die Art und Dauer der weiteren Ausbildung bis zu einer Wiederholungsprüfung.“
16. Der vierte Teil wird wie folgt gefasst:
- „Vierter Teil
Berufliche Entwicklung innerhalb
der Laufbahngruppe 2
§ 18
Erwerb der Laufbahnvoraussetzungen**
- Beamtinnen und Beamte der Laufbahn für die Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 im Forstdienst des Landes Nordrhein-Westfalen erwerben die Laufbahnbefähigung für die Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 im Forstdienst des Landes Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der Vorschriften zur beruflichen Entwicklung innerhalb der Laufbahngruppe 2 der Laufbahnverordnung vom 21. Juni 2016 (GV. NRW. S. 461) in der jeweils geltenden Fassung.“
17. In der Überschrift des fünften Teils wird die Angabe „Schlußbestimmungen“ durch die Angabe „Schlussbestimmungen“ ersetzt.
18. Die Anlagen 1 und 2 erhalten die aus den Anhängen 1 und 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
19. Die Anlage 3 aus dem Anhang 3 zu dieser Verordnung wird angefügt.
- Artikel 2**
- Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- Düsseldorf, den 23. Juli 2024
- Die Ministerin für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Silke G o r i ß e n

Anlage 1
(zu § 8 Absatz 3 VAPhÖhFD)

**Rahmenausbildungsplan für die Laufbahn des 2. Einstiegsamtes der Laubahngruppe 2 im Forstdienst (ehem. Höherer Forstdienst)
Forstreferendariat beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen**

1 Ausbildungsabschnitt I: Forsteinrichtung – Dauer 4 Monate

1.1 Einführungslehrgang Forstplanung und Durchführung von Forsteinrichtungsprojekten
Die Forstreferendarinnen und Forstreferendare haben sich nach einem Einführungslehrgang (14-tägig) im Rahmen von in den Forstämtern des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen durchzuführenden Forsteinrichtungsprojekten mit dem Verfahren der Standortkartierung, Forsteinrichtung und der betriebswirtschaftlichen Durchleuchtung eines Forstbetriebes vertraut zu machen. Sie sollen nach Einarbeitung an einem geeigneten Beispiel aus dem Forstbetrieb (Forsteinrichtungsprojekt) nachweisen, dass sie einen Forstbetrieb selbständig erfassen, die Ergebnisse auswerten und einen Erläuterungsbericht zum Gesamtbetrieb erstellen können.

1.2 Ausbildungsinhalte

- 1.2.1 Grundlagen Standortkunde, Standortkartierung in NRW
- 1.2.2 Grundlagen der Forsteinrichtung in NRW
- 1.2.3 Betriebswirtschaftliche Durchleuchtung eines Forstbetriebes
- 1.2.4 Grundlagen forstlicher Bewertungs- und Steuerfragen
- 1.2.5 Ökologisches Umweltmonitoring im Wald
- 1.2.6 Großrauminventuren (BWI und LWI) und Waldzustandserhebungen
- 1.2.7 Naturschutz im Wald – Erstellung von Maßnahmenkonzepten in FFH-Gebieten (MAKOs), Naturwaldzellen
- 1.2.8 Waldkundliche Untersuchungen – Dauerbeobachtungsflächen, Versuchsflächen
- 1.2.9 Waldbaukonzept und Wiederbewaldungskonzept NRW
- 1.2.10 Fremdländeranbau
- 1.2.11 Praktische Übungen zur Waldaufnahme, verbale Beschreibung von Waldbeständen, Messverfahren in der Forsteinrichtung, Auswertung von Ergebnissen der Waldaufnahme, Berechnung von Bestandesdaten sowie Herleitung von Nutzungsansätzen

2 Ausbildungsabschnitt II: Regionalforstämter - Dauer 20 Monate

2.1 Die Forstreferendarinnen und Forstreferendare sind mit allen im Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen anfallenden Aufgaben in den drei Geschäftsfeldern Landeseigener Forstbetrieb, Dienstleistung und Hoheit vertraut zu machen, dabei sind ausreichende Ausbildungszeiten im FBB Staatswald und FBB Dienstleistung zu absolvieren. Sie haben darüber hinaus Aufgaben von verschiedenen Behörden, Einrichtungen und sonstigen Institutionen des Clusters Forst- und Holzwirtschaft und der Umweltverwaltung im Rahmen von Ausbildungsstationen kennenzulernen. Die Inhalte der Ausbildung im Ausbildungsforstamt werden ergänzt durch interne und externe Lehrgänge und Seminartage sowie eine zweimonatige Reisezeit nach einem von der Ausbildungsbehörde zu genehmigendem Reiseplan.

2.2 Ausbildungsinhalte Ausbildungsabschnitt II

- 2.2.1 Einführung in die Verhältnisse des Ausbildungsforstamtes
- 2.2.2 Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben
- 2.2.3 Wahrnehmung von Dienstleistungsaufgaben
 - 2.2.3.1 Betreuung von Privat- und Kommunalwald: Einführung in die Privatwaldbetreuung und die Direkte Förderung.
 - 2.2.3.2 Förderrichtlinien
 - 2.2.3.3 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
- 2.2.4 Forstbetrieb
 - 2.2.4.1 Biologische Produktion
 - 2.2.4.2 Ökologische Waldbewirtschaftung, Waldbaukonzept und Wiederbewaldungskonzept NRW
 - 2.2.4.3 Forstnutzung, Holzmarkt, Holzaustrahlung und -verwendung, Holzverkauf, Forstnebenerzeugnisse
 - 2.2.4.4 Wegebau mit Schwerpunkt Wegeunterhaltung und -instandsetzung
 - 2.2.4.5 Waldarbeit
 - 2.2.4.6 Wald- und Forstschutz
 - 2.2.4.7 Forsttechnik, Maschinen und Geräte
 - 2.2.4.8 Liegenschaftsmanagement
 - 2.2.4.9 Jagd, Jagdorganisation und Jagdmanagement, Wildbrethygiene und -versorgung
 - 2.2.4.10 Naturschutz und Landschaftspflege (Biotopschutz und -gestaltung)
 - 2.2.4.11 Waldbewertung und Steuern
- 2.2.5 Holzwirtschaft, erneuerbare Energien in der Forstwirtschaft, stoffliche und energetische Nutzung von Holz
- 2.2.6 Finanzmanagement, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Doppelte Buchführung, Kosten- und Leistungsrechnung, Zielvereinbarung, Controlling und Risikomanagement
- 2.2.7 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Marketing

- 2.2.8 Produktentwicklung / Neue Geschäftsfelder
- 2.2.9 Allgemeine Verwaltungsorganisation
- 2.2.10 Instrumente und Elemente von Steuerungsmodellen in der Verwaltung, insbesondere Qualitäts-, Umwelt- und Arbeitssicherheitsmanagementsystem (QUAM- System)
- 2.2.11 Verwaltungs- und Personalaufgaben
- 2.2.12 Grundlagen der Personalführung, Leitungs- und Führungsaufgaben
- 2.2.13 Tarifwesen im Staats-, Körperschafts- und Privatwald, Arbeitsrecht
- 2.2.14 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- 2.2.15 Raumplanung

3 Ausbildungsstationen im Ausbildungsabschnitt II

- 3.1 **Hospitationen** (insgesamt bis zu 4 Wochen)
 - 3.1.1 Verpflichtend beim Fachbereich V im Ausbildungsabschnitt II (2 Wochen).
 - 3.1.2 Bei verschiedenen Behörden, Einrichtungen und Betrieben des Clusters Forst- und Holzwirtschaft und der Umweltverwaltung innerhalb des Landes NRW als freiwillige / optionale Wahlstationen im Ausbildungsabschnitt II (2 Wochen).
- 3.2 **Reisezeit** (2 Monate im Juli und August des ersten Ausbildungsjahres, selbständig zu organisieren mit mind. 3 Besuchsstationen je Woche)

4 Lehrgänge im Ausbildungsabschnitt II

- 4.1 Forsteinrichtungslehrgang (14-tägig) zu Beginn des Ausbildungsabschnittes I
- 4.2 Vier einwöchige Verwaltungslehrgänge zeitlich verteilt über den Ausbildungsabschnitt II mit ergänzenden Seminartagen (8-12 Tage)
Lehrgangsinhalte:
 - Verwaltungsaufbau in NRW
 - Allgemeine und fachbezogene Rechtsgrundlagen
 - Allgemeine und fachbezogene Verwaltungsgrundlagen
 - Vorstellung und Aufgaben des FB III Privat- und Körperschaftswald
 - Einführung in die Privatwaldbetreuung
 - Einführung in die Direkte Förderung
 - Forstliche Förderung in NRW inkl. Vorstellung der aktuellen Förderrichtlinien
 - Qualitäts-, Arbeitssicherheits- und Umweltmanagement beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (QUAM)
 - Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS)
 - Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM)
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Vorstellung der Aufgaben des FB IV Hoheit und der wesentlichen Prozesse im GF Hoheit
 - Naturschutzgrundlagen
 - Arten-, Biotop- und Lebensraumtypenschutz
 - Forstliches Vermehrungsgut

- Waldbrandbekämpfung und Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden, Zusammenarbeit mit Feuerwehr und Katastrophenschutz
- Aufgaben und Eckdaten des FB II und GF Landeseigener Forstbetrieb / Staatswald
- Einführung in die Holzbuchführung in NRW
- Holzvermarktung, Holzpreise
- Waldarbeitereinsatz und Tarifrecht
- Unternehmereinsatz im Staatswald
- Forsttechnik mit Praxistag Forstgeräte und Technik, hochmechanisierte Holzernte und -bringung
- Wegebau mit Wegeinstandsetzung, Wegeunterhaltung einschließlich Förderung von Wegebau im Privatwald

4.3 Lehrgang Unternehmenssteuerung und Finanzmanagement mit

- Einführungsseminar Finanzmanagement
- Seminar Produktentwicklung / Neue Geschäftsfelder mit Praxistag
- Abschlussseminar Finanzmanagement mit Vortrag und Diskussion der Projektarbeiten und Themenvorträge.

4.4 Lehrgang an der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA) in Niedersachsen (gemeinsam mit den Forstreferendar-/innen aus Niedersachsen, Hessen und Sachsen-Anhalt) (5 Tage)

4.5 **Kommunikation und Konfliktmanagement** (ca. 10 bis 14 Tage)

- 4.5.1 Rhetorik und Präsentationstraining
- 4.5.2 Moderne Umgangsformen im Beruf
- 4.5.3 Interkulturelle Kompetenz
- 4.5.4 Konfliktmanagement und deeskalierende Kommunikation
- 4.5.5 Professionelles Wissensmanagement, Aufgabenplanung und Arbeitsmethodik
- 4.5.6 Moderationstraining und Leitung von Meetings und Arbeitsgruppen
- 4.5.7 Prüfungsvorbereitung

5 Große Forstliche Staatsprüfung in Kooperation mit den Ländern Niedersachsen und Sachsen-Anhalt im Zeitraum Januar bis März (Klausuren) und Mai (Waldprüfungen und mdl. Prüfungen) des zweiten Ausbildungsjahres.

Erläuterungen zur Beurteilung

Beurteilungsmaßstab

Bezugsmaßstab für die Beurteilung sind die Anforderungen, die in dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt zu stellen sind. Diese Anforderungen sollten konstant gehalten werden und sich nicht an den Leistungen einer bestimmten Ausbildungsgruppe oder eines Jahrgangs orientieren.

Aufbau und Handhabung des Beurteilungsbogens

Um die Einheitlichkeit, Objektivität und Vergleichbarkeit der Beurteilungen zu gewährleisten, werden 12 Leistungs- und Verhaltensmerkmale vorgegeben, deren Reihenfolge innerhalb des Beurteilungsbogens keine Aussage über die Wichtigkeit dieser Merkmale angibt.

Jedem Merkmal ist eine kurze Definition beigefügt, die den Bedeutungsinhalt näher umreißen soll.

Die Merkmale sind jeweils auf einer Beurteilungsskala einzustufen, die 16 Stufen (15-0) umfasst.

Diese 16 Stufen bezeichnen die Abweichung der beobachteten Leistung von der Anforderung.

Die Verwendung einer Zahlenskala erfolgt vor allem aus drei Gründen:

1. Das Ankreuzen eines Zahlenwertes ist erheblich weniger zeitraubend als das freie Formulieren;
2. Zahlenwerte sind wesentlich besser zu vergleichen als verbale Formulierungen ;
3. die Zahlenskala ist dem jetzigen Punktsystem der Laufbahnprüfungen am besten angepasst bzw. am leichtesten in das Notensystem der Laufbahnprüfung zu transformieren.

Im einzelnen bedeuten die 16 Stufen des Skala :

15	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = sehr gut (1 , 1-)
14	
13	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = gut (2+, 2 , 2-)
12	
11	
10	eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung = befriedigend (3+, 3 , 3-)
9	
8	
7	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Großen und Ganzen den Anforderungen noch entspricht = ausreichend (4+, 4 , 4-)
6	
5	
4	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behooben werden könnten = mangelhaft (5+, 5 , 5-)
3	
2	
1	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten = ungenügend (6+, 6)
0	

Es ist jeweils der Ausprägungsgrad der Leistung oder des Verhaltens anzugeben, der während der Ausbildung tatsächlich erkennbar war bzw. beobachtet werden konnte. Vermutungen über möglicherweise vorhandene Leistungen sollten unberücksichtigt bleiben.

Beispiel: Eine bestimmte Leistung einer oder eines zu Beurteilenden (z.B. Arbeitstempo) sei im Vergleich zu den Anforderungen, die an die Auszubildenden zu stellen sind, eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung, in diesem Fall wäre die 8, 9 oder 10 anzukreuzen.

Es ist unbedingt erforderlich, dass sämtliche Merkmale beurteilt werden.

Um eine gute und gerechte Differenzierung der Beurteilung zu garantieren, ist es außerordentlich wichtig, dass die volle Breite der Skala ausgenutzt wird, d.h., dass nicht nur im Mittelbereich der Skala (gut, befriedigend, ausreichend), sondern auch auf den Extremen (sehr gut, mangelhaft und ungenügend) Einstufungen vorgenommen werden, wenn eine Leistung bzw. Fähigkeit tatsächlich über oder unter den Anforderungen liegt.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass bei der Beurteilung kein Merkmal ausgelassen wird.

Falls es der Beurteilerin oder dem Beurteiler notwendig erscheint, über das Ankreuzen der Skalenpunkte hinaus Informationen über die Auszubildende oder den Auszubildenden weiterzugeben (z.B. Angabe von Gründen für besonders gute oder schlechte Leistungen), so kann dies unter "Besonderheiten" geschehen.

Beurteilungsgespräch

Eine Beurteilung erfüllt nur dann vollständig ihren Zweck, wenn mit der oder dem Beurteilten ein Beurteilungsgespräch geführt und die Beurteilung der oder dem Auszubildenden in allen Punkten eröffnet wird.

Nur dann kann die oder der Auszubildende die eigenen Leistungen kritisch einschätzen und gegebenenfalls ihr oder sein Verhalten ändern bzw. sich um Verbesserung der Leistung bemühen.

Produkt aus	Beurteilung (VAP FD 2.1)
Skalenwert	Stufe

I. Fachkenntnisse

1. Umfang der Fachkenntnisse
Umfang und Differenziertheit der in diesem Ausbildungsabschnitt bisher erworbenen Kenntnisse, soweit sie erwartet werden können.
2. Anwendung der Fachkenntnisse
Grad der Sicherheit und Exaktheit mit der erworbenes Wissen in der Praxis angewandt wird.

II. Interesse und Motivation

3. Einsatzbereitschaft
Grad der Bereitschaft, sich unabhängig von der Art der Aufgabe in diesem Ausbildungsabschnitt für deren Erledigung einzusetzen.

III. Allgemeine Leistungsfähigkeit

4. Auffassung
Fähigkeit, das Wesentliche von Situationen und Sachverhalten schnell und exakt zu erfassen.
5. Denk- und Urteilsfähigkeit
Fähigkeit, Einzelheiten und Zusammenhänge eines Sachverhaltes eigenständig, sachlich und folgerichtig zu durchdenken und nach kritischer Überprüfung zu einem sachgerechten Urteil zu kommen.
6. Lernfähigkeit
Fähigkeit, die angebotenen Lehrstoffe aufzunehmen und zu verarbeiten (Einarbeitung in das Sachgebiet).
7. Ausdrucksfähigkeit mündlich
8. Ausdrucksfähigkeit schriftlich
Fähigkeit, sich präzise, verständlich, flüssig und treffend auszudrücken.

IV. Arbeitsverhalten

9. Arbeitssorgfalt
Fähigkeit, die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und gründlich sowie termingerecht zu erledigen (Fehler, die auf fehlenden Fachkenntnissen, falschen Schlussfolgerungen etc. beruhen, sind hier nicht zu bewerten).
10. Umsicht
Fähigkeit, Aufgaben vorausschauend und umsichtig zu erfüllen und sinnvoll zu organisieren.
11. Arbeitstempo
Fähigkeit, in angemessener Zeit Aufgaben zu erledigen.

V. Sozialverhalten

12. Verhalten im sozialen Kontakt
Fähigkeit und Bereitschaft, sich im Umgang mit anderen kooperativ und angemessen zu verhalten.

Gesamtbeurteilung (VAP FD 2.2)	Tabelle zur Umrechnung	
	Durchschnitts- einstufung	Gesamtnote

1. **Durchschnittseinstufung**
 (Punktwerte sind bis zur zweiten Dezimal-
 stelle zu errechnen; es ist weder auf- noch abzurunden).
- | | |
|---------------|--------------|
| 15,00 - 14,00 | sehr gut |
| 13,99 - 11,00 | gut |
| 10,99 - 8,00 | befriedigend |
| 7,99 - 5,00 | ausreichend |
| 4,99 - 2,00 | mangelhaft |
| 1,99 - 0,00 | ungenügend |
2. **Note =** _____
 (Die Note wird nach der ermittelten Durchschnittseinstufung
 aus nebenstehender Tabelle abgelesen).

Besonderheiten:

Ein Beurteilungsgespräch hat stattgefunden.

DatumUnterschrift der Ausbilderin oder des Ausbilders

Von der Beurteilung habe ich Kenntnis genommen.

DatumUnterschrift der oder des Beurteilten

Sichtvermerk der Dezernentin oder des Dezernenten/ der Amtsleiterin oder des Amtsleiters usw.	Sichtvermerk der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters

Zusammenfassende Beurteilung

nach VAP FD 2.2

Ausbildungsbehörde/Ausbildungsstelle:

Daten der Referendarin / des Referendars

Name:

Vorname :

Geburtsdatum :

Beurteilungszeitraum

	Beurteilung Regionalforstamt	Beurteilung Forsteinrichtung	Durchschnitt
I. Fachkenntnisse	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
II. Interesse und Motivation	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
III. Allgemeine Leistungsfähigkeit	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
IV. Arbeitsverhalten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
V. Sozialverhalten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Gesamtbeurteilung:	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

1. Durchschnittseinstufung

Punktwerte sind bis zur zweiten Dezimal- stelle zu errechnen; es ist weder auf- noch abzurunden).

2. Note =

(Die Note wird nach der ermittelten Durchschnittseinstufung aus nebenstehenderTabelle abgelesen).

Tabelle zur Umrechnung

Durchschnitts- einstufung	Gesamtnote
15,00 - 14,00	sehr gut
13,99 - 11,00	gut
10,99 - 8,00	befriedigend
7,99 - 5,00	ausreichend
4,99 - 2,00	mangelhaft
1,99 - 0,00	ungenügend

Anmerkungen:

Datum und Unterschrift der Ausbilderin oder des Ausbilders

Datum und Unterschrift der oder des Beurteilten

301

**Verordnung zur Änderung
der eAkten-Verordnung in Hinterlegungssachen****Vom 19. Juli 2024**

Auf Grund des § 8 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Hinterlegungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S.192), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1072) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1072) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Justiz:

Artikel 1

In der eAkten-Verordnung in Hinterlegungssachen vom 27. November 2023 (GV. NRW. S. 1244) erhält die Anlage die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. August 2024 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juli 2024

Für den Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
die Ministerin für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Mona Neubaer

Anlage

Nr.	Gericht
1.	Amtsgericht Aachen
2.	Amtsgericht Ahaus
3.	Amtsgericht Ahlen
4.	Amtsgericht Beckum
5.	Amtsgericht Bergheim
6.	Amtsgericht Bocholt
7.	Amtsgericht Borken
8.	Amtsgericht Brühl
9.	Amtsgericht Castrop-Rauxel
10.	Amtsgericht Coesfeld
11.	Amtsgericht Duisburg
12.	Amtsgericht Duisburg-Ruhrort
13.	Amtsgericht Dülmen
14.	Amtsgericht Düren
15.	Amtsgericht Düsseldorf
16.	Amtsgericht Erkelenz
17.	Amtsgericht Essen
18.	Amtsgericht Geldern
19.	Amtsgericht Gronau
20.	Amtsgericht Hamm
21.	Amtsgericht Ibbenbüren
22.	Amtsgericht Kamen
23.	Amtsgericht Kempen
24.	Amtsgericht Kleve
25.	Amtsgericht Köln
26.	Amtsgericht Königswinter
27.	Amtsgericht Leverkusen
28.	Amtsgericht Lüdinghausen
29.	Amtsgericht Lünen
30.	Amtsgericht Mettmann
31.	Amtsgericht Mönchengladbach
32.	Amtsgericht Mülheim an der Ruhr
33.	Amtsgericht Münster
34.	Amtsgericht Neuss
35.	Amtsgericht Oberhausen
36.	Amtsgericht Paderborn
37.	Amtsgericht Rahden
38.	Amtsgericht Rheinberg
39.	Amtsgericht Rheine
40.	Amtsgericht Schleiden
41.	Amtsgericht Siegburg
42.	Amtsgericht Solingen
43.	Amtsgericht Steinfurt
44.	Amtsgericht Tecklenburg
45.	Amtsgericht Unna
46.	Amtsgericht Velbert
47.	Amtsgericht Waldbröl
48.	Amtsgericht Warendorf
49.	Amtsgericht Wesel
50.	Amtsgericht Wipperfürth
51.	Amtsgericht Wuppertal

701

**Dritte Verordnung zur Änderung der
Repräsentative Tarifverträge Verordnung**

Vom 25. Juli 2024

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Artikel 1

In der Repräsentative Tarifverträge Verordnung vom 27. April 2021 (GV. NRW. S. 454), die durch die Verordnung vom 9. August 2023 (GV. NRW. S. 1052) geändert worden ist, erhält die Anlage die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juli 2024

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

Anlage gemäß § 1 Repräsentative Tarifverträge Verordnung vom 27. April 2021

Lfd.

Nr. Tarifvertragsparteien Name des Tarifvertrages und Vertragsabschlussdatum

1. Tarifvertragliche Regelungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf der Straße

- | | | |
|-------|--|--|
| 1.1 | Kommunaler Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen (KAV NW) und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) und Deutsche Angestellten Gewerkschaft (DAG) [heute: Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - ver.di] | Spartentarifvertrag Nahverkehrsbetriebe (TV-N NW) vom 25. Mai 2001, in der Fassung des 16. Änderungsstarifvertrages vom 17. Mai 2023 |
| 1.1.1 | Kommunaler Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen (KAV NW) und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - ver.di | Landesbezirklicher Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise für die Arbeitnehmer in nordrhein-westfälischen Nahverkehrsbetrieben (TV Inflationsausgleich Nahverkehr NW 2023) vom 22. Mai 2023 |
| 1.2 | Kommunaler Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen (KAV NW) und dbb beamtenbund und tarifunion | Spartentarifvertrag Nahverkehrsbetriebe (TV-N NW) vom 25. Mai 2001, in der Fassung des 16. Änderungsstarifvertrages vom 17. Mai 2023 |
| 1.2.1 | Kommunaler Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen (KAV NW) und dbb beamtenbund und tarifunion | Landesbezirklicher Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise für die Arbeitnehmer in nordrhein-westfälischen Nahverkehrsbetrieben (TV Inflationsausgleich Nahverkehr NW 2023) vom 22. Mai 2023 |
| 1.3 | Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen e.V. (NWO) und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - ver.di | Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer des privaten Omnibusgewerbes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2015 in der Fassung vom 20. Dezember 2023 |
| 1.4 | Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen e.V. (NWO) und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - ver.di | Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer des privaten Omnibusgewerbes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. November 2020 in der Fassung vom 20. Dezember 2023 |

- 1.5 Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen e.V. (NWO) und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - ver.di Gehaltstarifvertrag für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie die Auszubildenden des privaten Omnibusgewerbes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. November 2020 in der Fassung vom 20. Dezember 2023
- 1.6 Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen e.V. (NWO) und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - ver.di Ergänzungstarifvertrag zu § 24 (7) Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer des privaten Omnibusgewerbes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2015, § 6 (3) Lohnstarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer des privaten Omnibusgewerbes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2015 und § 6 (3) Gehaltstarifvertrag für die kaufmännischen und technischen Angestellten des privaten Omnibusgewerbes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2015 vom 4. Februar 2016
- 1.7 Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen e.V. (NWO) und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - ver.di Zusatzvereinbarung vom 9. November 2020 zum Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer des privaten Omnibusgewerbes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2015
- 1.8 Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen e.V. (NWO) und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - ver.di Tarifvertrag über Inflationsausgleichsprämien (TV IAP 2022) vom 20. Dezember 2022 in der Fassung vom 20. Dezember 2023

2. Tarifvertragliche Regelungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf der Schiene

- 2.1 Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) Basistarifvertrag zu den Funktionsgruppenspezifischen Tarifverträgen und Funktionsspezifischen Tarifverträgen verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (BasisTV) vom 9. Oktober 2023
- 2.2 Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) Tarifvertrag für Nachwuchskräfte verschiedener Unternehmen im DB Konzern (NachwuchskräfteTV) vom 9. Oktober 2023

- 2.3 Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 1 - Anlagen- und Fahrzeuginstandhaltung - verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 1-TV) vom 9. Oktober 2023
- 2.4 Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 2 - Zugbildung/-bereitstellung, Verkehrliche Aufgaben SGV - verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 2-TV) vom 9. Oktober 2023
- 2.5 Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 3 - Bahnbetrieb und Netze - verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 3-TV) vom 7. Dezember 2023
- 2.6 Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 4 - Lokfahrdienst - verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 4-TV) vom 1. Dezember 2023
- 2.7 Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 5 - Bahnservice und Vertrieb - verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 5-TV) vom 9. Oktober 2023 geändert durch ZusatzTV für die Tätigkeiten Zugbegleitdienst und Bordservices im FGr 5-TV (ZusatzTV FGr 5-TV) vom 9. Oktober 2023
- 2.8 Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 6 - Allgemeine Aufgaben - verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 6-TV) vom 9. Oktober 2023
- 2.9 Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) Grundsatzregelung zur gemeinsamen Gestaltung der Personal-, Sozial- und Tarifpolitik in den Unternehmen des DB Konzerns (DemografieTV) vom 9. Oktober 2023
- 2.10 Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) Tarifvertrag zu Grundsätzen der betrieblichen Altersvorsorge für die Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (bAV-TV EVG) vom 9. Oktober 2023 in der Fassung des Änderungstarifvertrages 1/2023 AGV MOVE EVG vom 1. Oktober 2023

- 2.11 Arbeitgeber- und
Wirtschaftsverband der Mobilitäts-
und Verkehrsdienstleister e.V.
(AGV MOVE) und Gewerkschaft
Deutscher Lokomotivführer (GDL) Bundesrahmentarifvertrag für das Zugpersonal (BuRa-
ZugTV AGV MOVE) vom 26. März 2024
- 2.12 Arbeitgeber- und
Wirtschaftsverband der Mobilitäts-
und Verkehrsdienstleister e.V.
(AGV MOVE) und Gewerkschaft
Deutscher Lokomotivführer (GDL) Tarifvertrag für Lokomotivführer von
Schienenverkehrsunternehmen des AGV MOVE
(LfTV) vom 26. März 2024
- 2.13 Arbeitgeber- und
Wirtschaftsverband der Mobilitäts-
und Verkehrsdienstleister e.V.
(AGV MOVE) und Gewerkschaft
Deutscher Lokomotivführer (GDL) Tarifvertrag für Zugbegleiter und Bordgastronomen
von Schienenverkehrsunternehmen (ZubTV) vom 26.
März 2024
- 2.14 Arbeitgeber- und
Wirtschaftsverband der Mobilitäts-
und Verkehrsdienstleister e.V.
(AGV MOVE) und Gewerkschaft
Deutscher Lokomotivführer (GDL) Tarifvertrag für Lokrangierführer von
Schienenverkehrsunternehmen des AGV MOVE (Lrf-
TV) vom 26. März 2024
- 2.15 Arbeitgeber- und
Wirtschaftsverband der Mobilitäts-
und Verkehrsdienstleister e.V.
(AGV MOVE) und Gewerkschaft
Deutscher Lokomotivführer (GDL) Tarifvertrag für Disponenten von
Schienenverkehrsunternehmen des AGV MOVE
(DispoTV) vom 26. März 2024
- 2.16 Arbeitgeber- und
Wirtschaftsverband der Mobilitäts-
und Verkehrsdienstleister e.V.
(AGV MOVE) und Gewerkschaft
Deutscher Lokomotivführer (GDL) Tarifvertrag für Nachwuchskräfte verschiedener
Unternehmen im DB Konzern (NachwuchskräfteTV
GDL) vom 26. März 2024

Die Lesefassungen der Tarifverträge finden sich unter:

<https://www.tarifregister.nrw.de/tarifinformationen/Repraesentative-Tarifvertraege-im-OePNV>

822

Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Vom 4. Juli 2024

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 4. Juli 2024 in Münster gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 und § 34 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363) folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen vom 28. November 2007 (GV. NRW. S. 621, ber. 2008 S. 54), die zuletzt durch Satzung vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1280) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Kinder (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII), die in einem vom Land Nordrhein-Westfalen finanziell geförderten niedrigschwelligen Betreuungsprojekt für geflüchtete Kinder (Brückenprojekt in NRW) betreut werden, sind während des Aufenthalts auf der Unternehmensstätte der Betreuungseinrichtung gegen die Folgen von Versicherungsfällen versichert (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 SGB VII). Die Förderung des jeweiligen Betreuungsprojektes muss auf Basis der jeweils geltenden Förderbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgen. Die Betreuungseinrichtung muss orts- und gebäudebezogen sein. Versichert ist der Aufenthalt auf der Unternehmensstätte der Betreuungseinrichtung. Der Ort des Aufenthalts muss mit dem Erdboden verbunden sein. Dafür genügt, wenn die bauliche Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist. Nicht ausreichend sind ortsunabhängige mobile Betreuungsangebote. Darüber hinaus muss die Unfallkasse für die Einrichtung zuständig sein.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2. Der Anhang zu § 27 wird wie folgt geändert:

a) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 wird in der Tabelle die Zeile „LS1“ wie folgt gefasst:

LS1	<p>(Kinder in Tageseinrichtungen, Kinder während der Betreuung durch Tagespflegepersonen sowie während der Teilnahme an vorschulischen Sprachförderkursen)</p> <p>das Land Nordrhein-Westfalen als Träger der Aufwendungen für Kinder in Tageseinrichtungen i.S.v. §§ 2 Abs. 1 Nr. 8a, 128 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII, als Träger der Aufwendungen für Kinder, die durch geeignete Tagespflegepersonen i.S.v. § 23 SGB VIII oder in Maßnahmen nach § 5 Abs. 4 der Satzung betreut werden und als Träger der Aufwendungen für Kinder, die an vorschulischen Sprachförderkursen teilnehmen, die nicht in Tageseinrichtungen durchgeführt werden, wenn die Teilnahme aufgrund landesrechtlicher Regelungen erfolgt (§§ 2 Abs. 1 Nr. 8a, 128 Abs. 1 Nrn. 2, 2a SGB VII)</p> <p>sowie</p> <p>das Land Nordrhein-Westfalen, Unternehmen nach §§ 128 Abs. 1 Nr. 1a, 129a SGB VII, Unternehmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung, die dem Landesbereich zuzuordnen sind, sowie Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, für welche die Unfallkasse nach anderen Vorschriften Unfallversicherungsträger geworden ist und die dem Landesbereich zuzuordnen sind (Artikel 4 § 11 UVNG), soweit diese Sachkostenträger von Kindertageseinrichtungen i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII oder von Einrichtungen i.S.v. § 5 Abs. 4 sind</p>
-----	--

bb) In Absatz 3 werden in der Tabelle in der Zeile „KS1“ in der Spalte „Mitglieder der Umlagegruppe“ nach der Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII“ die Wörter „oder von Einrichtungen i.S.v. § 5 Abs. 4“ eingefügt.

b) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 3 wird in der Tabelle nach der Zeile Nummer 3.2 folgende Zeile 3.3 eingefügt:

3.3	Kinder, die in einem vom Land Nordrhein-Westfalen finanziell geförderten niedrigschwelligen Betreuungsprojekt für geflüchtete Kinder (Brückenprojekt in NRW) betreut werden, und sich auf der Unternehmensstätte der Betreuungseinrichtung aufhalten, sofern die Unfallkasse für die Einrichtung zuständig ist.	§ 3 Absatz 1 Nr. 2 SGB VII, § 5 Absatz 4 der Satzung
-----	---	--

bb) In Absatz 4 wird in der Tabelle nach der Zeile Nummer 5.2 folgende Zeile 5.3 eingefügt:

5.3	Kinder, die in einem vom Land Nordrhein-Westfalen finanziell geförderten niedrigschwelligen Betreuungsprojekt für geflüchtete Kinder (Brückenprojekt in NRW) betreut werden, und sich auf der Unternehmensstätte der Betreuungseinrichtung aufhalten, sofern die Unfallkasse für die Einrichtung zuständig ist.	§ 3 Absatz 1 Nr. 2 SGB VII, § 5 Absatz 4 der Satzung
-----	---	--

c) In § 4 Absatz 8 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a SGB VII und § 5 Absatz 4 der Satzung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Münster, den 4. Juli 2024

Der stellv. Vorsitzende der Vertreterversammlung

Ralf P a g e n k o p f

Der stellv. Vorsitzende des Vorstandes

Uwe M e y e r i n g h

GENEHMIGUNG

Die von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen am 4. Juli 2024 beschlossene Einundzwanzigste Änderung der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen wird gemäß § 34 Absatz 1 SGB IV i.V.m. § 114 Absatz 2 SGB VII genehmigt.

Düsseldorf, den 16. Juli 2024

Siegel

III B 1 - 2024-008760

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Fatima A j a m i

Einzelpreis dieser Nummer 7,75 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 50,- Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 93,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf
Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten
vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177-5359